

## Übrigens:

In dem Beispiel mit Felix muss der beteiligte PKW-Fahrer seinen Schaden selbst tragen. Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr sind für Schäden, die sie anderen zufügen, nicht verantwortlich. Diese Regelung gilt nur für den fließenden, aber nicht für den ruhenden Verkehr. In der Praxis ist immer wieder festzustellen, dass Eltern unfallgeschädigter Kinder berechnete Ansprüche aus Unwissenheit nicht geltend machen.

## Welche Ansprüche bestehen?

Die Höhe des Schadenersatzes hängt davon ab, welche Verletzungen und Verletzungsfolgen unfallbedingt vorliegen. In der Regel wird ein Anwalt dem Unfallopfer darlegen, welche Ansprüche geltend zu machen sind.

Das sind beispielsweise

- Schmerzensgeld
- Pflege und Betreuung (auch während der stationären Behandlung bzw. der Reha)
- Besuchskosten
- PKW-Hilfe
- Hausumbaukosten
- Kleidermeherverschleiß
- Nachhilfekosten
- medizinische Hilfsmittel.

Generell gilt, dass der Geschädigte so zu stellen ist, als ob sich der Unfall nicht ereignet hätte. Alle entstehenden Nachteile sind vom Schädiger bzw. seiner Versicherung auszugleichen.

## Achtung!

Weitere wichtige Hinweise und Empfehlungen finden Sie in unseren Infoblättern

- Ratgeber für Angehörige unfallverletzter Patienten
- Wenn Papa einen Unfall baut
- Unfallopfer - was tun?

Die Deutsche Interessengemeinschaft für Verkehrsunfallopfer e.V. (DIVO) engagiert sich seit 1988 für die Wahrung der Interessen unfallgeschädigter Menschen und deren Angehöriger.

Wir möchten insbesondere

- Unfallopfer informieren und unterstützen
- Vereinsmitglieder als Unfallopfer sowie deren Angehörige über Rechtsanwälte und Sachverständige durch Beratung und gutachterliche Stellungnahmen juristisch unterstützen
- Unfallnachsorge vermitteln
- uns an Unfall-Prävention beteiligen

Unterstützen Sie uns durch Ihre Mitgliedschaft (Jahresbeitrag 40 EUR + einmalige Aufnahmegebühr). Wenn Sie Fragen haben oder sich ehrenamtlich für Unfallopfer engagieren möchten, rufen Sie uns bitte an:

### Bundesarbeitsgemeinschaft **DIVO**

Goethestr. 1  
52349 Düren

Tel.: 0 24 21 /26 80 22  
0 24 21 /123 212  
Fax: 0 24 21 /12 32 40  
Internet: [www.divo.de](http://www.divo.de)

Stadtsparkasse Krefeld  
Konto-Nr.: 59390641  
BLZ: 320 500 00

Volksbank Düren  
Konto-Nr.: 1 105 555 012  
BLZ: 395 602 01

Dieser Leitfaden gibt einen kurzen Überblick über Verhaltensregeln nach einem Verkehrsunfall. Er kann keinesfalls eine anwaltliche Rechtsberatung ersetzen!

Verfasser:

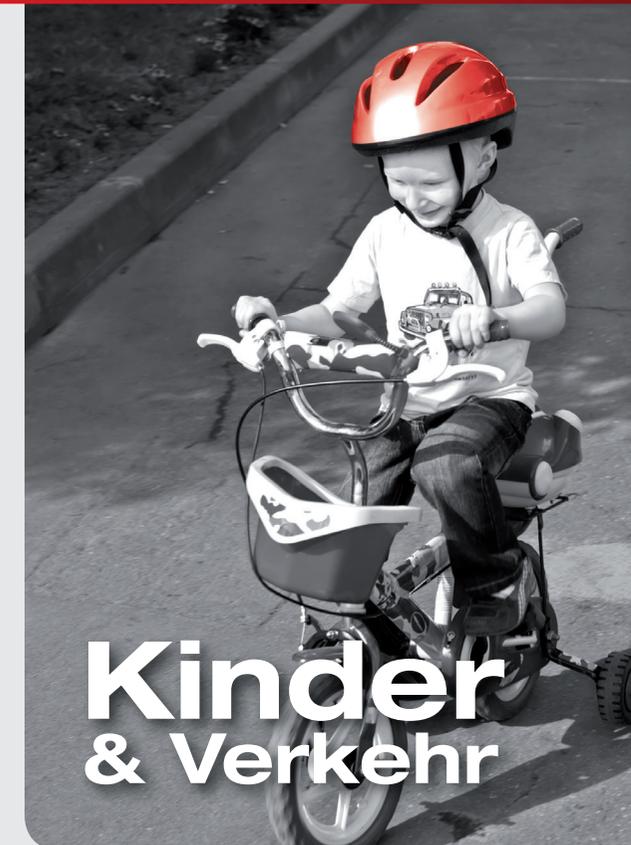
Eduard Herwartz, selbst betroffener Angehöriger und seit über 40 Jahren Sachbearbeiter von Unfallschäden in einem Anwaltsbüro.  
Werner Adamek, Opferschutzbeauftragter im Polizeipräsidium Köln.

Stand 8/2011 • Der Text des Leitfadens ist urheberrechtlich geschützt.

Vervielfältigungen – gleich welcher Art – sind nicht gestattet.

# DIVO

Deutsche Interessengemeinschaft  
für Verkehrsunfallopfer



## Kinder & Verkehr

## Wenn Kinder unter 10 Jahren im Strassenverkehr verunglücken,

bestehen auch dann Ersatzansprüche der Kinder gegen den Fahrer, wenn sie den Unfall selbst verursacht haben.

Der Gesetzgeber hat die Rechtsstellung von Kindern im Straßenverkehr erheblich verbessert. In Unkenntnis der Rechtslage werden oftmals Schadensersatzansprüche von Kindern trotz schwerer Verletzungen mit entsprechenden Dauerfolgen nicht geltend gemacht.

## Wie ist die Rechtslage?

Bis zum 31.07.2002 konnten Kinder keine Ansprüche geltend machen, wenn der beteiligte Fahrzeugführer nachweisen konnte, dass er den Unfall nicht abwenden konnte.

Beispiel: Der 8-jährige Felix läuft zwischen parkenden Fahrzeugen plötzlich für einen PKW-Fahrer vorher nicht wahrnehmbar auf die Fahrbahn, wird erfasst und schwer verletzt.

## Rechtslage:

Bei einem derartigen Unfall hätte Felix früher keine Ansprüche geltend machen können. Seit dem 01.08.2002 ist dies anders. Der PKW-Fahrer kann sich ab diesem Zeitpunkt nur noch auf höhere Gewalt berufen. Aus der „Betriebsgefahr“ seines Fahrzeuges haftet er bzw. die Haftpflichtversicherung seines Fahrzeuges immer, solange das beteiligte Kind das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

In dem Beispiel hatte der PKW-Fahrer sicherlich nicht die geringste Möglichkeit, den Unfall zu vermeiden. Aufgrund der Gesetzesänderung haftet er dennoch, sodass Felix jetzt einen Anspruch auf Entschädigung hat.

## Anspruchshöhe

Obwohl in dem Beispiel den PKW-Fahrer kein Verschulden traf, bestand bis zum 09.12.2007 ein Anspruch bei solchen Unfällen bis zu einer Haftungshöchstsumme von 600.000 € oder eine Rente von 36.000 € jährlich. Ab dem 10.12.2007 erhöhte sich die Haftungssumme bis auf 5.000.000 €. Von dieser Haftungshöchstsumme sind aber unter Umständen die gesetzlichen Sozialversicherer zu entschädigen.



Bis zu der jeweils genannten Höchstsumme besteht aber in der Regel ein Befriedigungsvorrecht des Geschädigten. Wird ein Kind als Fahrzeuginsasse durch einen Elternteil verletzt sind zusätzlich besondere Vorschriften zu Gunsten des geschädigten Kindes zu beachten. Darüber informiert unser Faltblatt „Wenn Papa einen Unfall baut“.

## Zahlen Versicherungen freiwillig?

Jeder Anspruch ist vom Geschädigten selbst geltend zu machen. In der Regel wird keine Versicherung von sich aus an die Eltern eines verletzten Kindes herantreten.

## Achtung!

Derartige Ansprüche unterliegen einer 3-jährigen Verjährung.

## Was sollte man tun?

Wird bei einem Unfall ein Kind verletzt, sollten die Eltern sofort einen auf Unfallschadenersatzrecht spezialisierten Anwalt mit der Vertretung beauftragen. Dies gilt insbesondere dann, wenn das Kind bei dem Unfall Verletzungen mit erheblichen gesundheitlichen Dauerfolgen (z.B. Querschnittslähmung, Schädelhirntrauma) erlitten hat. Vor Vollendung des 10. Lebensjahres hat das verletzte Kind immer (!) einen Entschädigungsanspruch gegenüber dem beteiligten Fahrzeugführer, bzw. dessen Haftpflichtversicherung. Möglicherweise bestehende private Unfallversicherungen sollten ebenfalls unverzüglich informiert werden.

Unfälle im Zusammenhang mit einer Vereinstätigkeit müssen dem Verein gemeldet werden, da hier eine Mitglieder-Unfallversicherung besteht.

## Fazit

Bei einem Unfall mit einem Kind im Straßenverkehr, das das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist immer eine Haftung des beteiligten motorisierten Verkehrsteilnehmers gegeben. Dies gilt auch dann, wenn dieser den Unfall nicht vermeiden konnte. Sollte der Fahrer sich im Rahmen des Unfallgeschehens zusätzlich strafbar verhalten haben (z. B. überhöhte Geschwindigkeit), haftet er sogar in unbegrenzter Höhe.

## Wer kann sonst noch helfen?

Wenn der Unfall sich auf dem Schulweg ereignet hat, besteht Versicherungsschutz über die gesetzliche Unfallversicherung. Hilfeleistungen werden automatisch gewährt. Zeichnet sich ab, dass aufgrund der Unfallverletzung Dauerfolgen eintreten, sollte zeitnah mit der Haftpflichtversicherung des Unfallbeteiligten die Einbeziehung eines Reha-Dienstes vereinbart werden. Das schmälert nicht die Ansprüche, sondern bewirkt, dass neben optimaler Rehabilitation auch ein Pflege-, Hilfsmittel- und Wohnumfeldkonzept erstellt wird. Auch die schulische und berufliche Entwicklung wird vom Reha-Dienst begleitet.